

STELLUNGNAHME

Zum Teuerungs-Entlastungspaket III

GZ.: 2022-0.450.397

Wien, am 25.08.2022

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt die im Teuerungs-Entlastungspaket III getroffenen Maßnahmen, da damit auch viele Menschen mit Behinderungen, die überdurchschnittlich oft von Armut betroffen sind, Erleichterungen ihrer Lebenssituation erfahren werden.

Die Krisen der letzten Jahre haben viele Menschen in Österreich in eine äußerst prekäre physische, psychische und finanzielle Situation gebracht und daher sind diese und noch weitere Maßnahmen zu deren Entlastung dringend erforderlich.

Der Österreichische Behindertenrat ersucht jedenfalls das Arbeitslosengeld und die Notstandsunterstützung jährlich zu valorisieren, da sehr oft Menschen mit Behinderungen von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und ihre Chancen am Arbeitsmarkt weit geringer sind als für Menschen ohne Behinderung.



Zu den einzelnen Regelungen

Artikel 7

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

§ 5 (1) iV mit § 33 Abs. 1 EstG 1988

Damit Personen nicht plötzlich aufgrund der Inflationsanpassung von Sozial- und Pensionsleistungen die Zuverdienstgrenze in Höhe von € 15.000 überschreiten und damit anteilig ihren Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe verlieren, ist auch die Zuverdienstgrenze in § 5 FLAG jährlich mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) zu vervielfachen.

Artikel 8

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Ad § 35 EStG 1988

Der Österreichische Behindertenrat ersucht die allgemeinen behinderungsbedingten Freibeträge nach § 35 EStG 1988 ebenfalls jährlich zu valorisieren.

Ad §§ 34 und 35 EStG 1988

In Verbindung mit den §§ 34 und 35 EStG 1988 steht die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, StF: BGBl. Nr. 303/1996.

Die darin festgelegten Beträge wurden jahrelang nicht valorisiert und haben daher enorm an Wert verloren.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, diese Beträge entsprechend dem Wertverlust zu erhöhen und zukünftig mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen.

Mit besten Grüßen

Für 1. Vizepräsident Klaus Widl

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz